

Aktenzeichen:

2 RU 140/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt an  
Revisionsklägerin  
am 19. Dezember 1960,  
an Revisionsbeklagte  
am 17. Dezember 1960

In Sachen

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 28. Oktober 1960 unter Mitwirkung von

Senatspräsident      B r a c k m a n n  
                             als Vorsitzendem,  
Bundesrichter      D e m i a n i      und  
Bundesrichter      H u n g e r  
                             als weiteren Berufsrichtern,  
Bundessozialrichter S c h m a l z      und  
Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l  
                             als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 13. März 1958 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

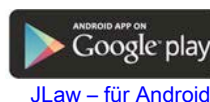
Der Ehemann der Klägerin, der Schiffsführer Johann B===== (B.), verunglückte am 21. März 1956 gegen 18.00 Uhr auf dem Weg zu seinem im Mannheimer Rheinhafen liegenden Motorschiff tödlich. Er war am Nachmittag an Land gegangen und hatte in einem Schiffahrtskontor Aufträge für seine Weiterfahrt entgegengenommen. Anschließend traf er zufällig mit seinem Bruder Franz B=====, der ebenfalls Führer eines Motorschiffes ist und inzwischen an demselben Liegeplatz festgemacht hatte, sowie dem Franz B===== damals zugeteilten Rheinlotsen R===== zusammen. Sie besuchten die Gaststätte "Zur Rheinschanze", tranken dort während eines Aufenthalts von knapp eineinhalb Stunden Bier und Schnaps und gingen sodann gemeinsam zu ihren Schiffen. Der Weg an Bord führte über eine mit der Kaimauer fest verbundene, zur Wasserseite damals nicht durch ein Geländer gesicherte steinerne Treppe hinunter. Der Bruder B's. war vorausgegangen und hatte einen Matrosen beauftragt, das Fahrrad R===== die Treppe herunterzutragen. R===== ging hinter dem Matrosen her. B. folgte als letzter im Abstand mehrerer Treppenstufen von R=====, Noch auf einer der oberen Stufen verlor er plötzlich den Halt, stürzte nach vorn und riß R===== im seitlichen Abstürzen mit in die Tiefe. Beide erlitten durch das Aufschlagen auf das Schiffsdeck schwere Verletzungen. B. konnte infolge Leberzerreißung und Schädelbruches nur tot geborgen werden. Das Leichenblut B's. wies nach der Auswertung im Zentrallaboratorium der Städtischen Krankenanstalten in Mannheim einen Blutalkoholwert von 1,86 o/oo nach der Methode Widmark und von 1,83 o/oo nach dem ADH-Verfahren auf.

Die Hinterbliebenenansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 28. Juli 1956 mit der Begründung ab, es könne dahingestellt bleiben, ob der

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ursächliche Zusammenhang des unfallbringenden Weges mit der versicherten Tätigkeit B's. schon durch den Gaststättenaufenthalt beseitigt gewesen sei; denn jedenfalls sei dieser Zusammenhang durch die alkoholbedingte Unfähigkeit B's., den Weg an Bord verkehrssicher zurückzulegen, gelöst worden.

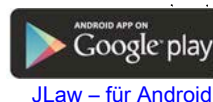
Die Klage hiergegen ist erfolglos geblieben. Das Sozialgericht Lübeck hat in seinem klagabweisenden Urteil vom 22. November 1956 für wahrscheinlich gehalten, daß der Sturz durch übermäßigen Alkoholgenuß verursacht worden sei, da es an einem ausreichenden Anhalt dafür fehle, daß B. auf der Kaitreppe ausgerutscht sei oder einen Schwindelanfall erlitten habe.

Im Termin zur Berufungsverhandlung ist der Privatdozent Dr. G--- vom Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel als Sachverständiger gehört worden. Das Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 13. März 1958 die Berufung zurückgewiesen. Es hat angenommen, daß sich B. zwar auf einem Betriebsweg befunden, den Versicherungsschutz aber im Zeitpunkt des Unfalls gleichwohl verloren habe, da er infolge Alkoholgenusses nicht mehr in der Lage gewesen sei, den körperlichen und geistigen Anforderungen zu genügen, welche die Zurücklegung des Weges an Bord über die Kaitreppe an ihn stellte. Hierzu ist näher ausgeführt: Die Menge des Alkohols, den B. bei seinem Aufenthalt in der Gaststätte "Zur Rheinschanze" genossen habe, stehe nach dem bei ihm ermittelten Blutalkoholwert fest. Die Angaben Franz B--- und Reiserts, nach denen er nur drei Glas Bier und drei Schnäpse in der Gaststätte getrunken habe, träfen daher nicht zu. Bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK.) von 1,8 ‰ müsse er in der Zeit von knapp eineinhalb Stunden etwa 18 Glas Bier (je 4/20 l) oder annähernd ebenso viele Schnäpse getrunken haben. Zwar sei davon auszugehen, daß ein Schiffsbesatzungsmitglied bei einer BAK. in dieser Höhe im allgemeinen noch den Anforderungen des Anbordgehens gewachsen ist. B. sei aber deshalb nicht mehr fähig gewesen, auf der Kaitreppe sein Gleichgewicht zu bewahren, weil er eine

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

große Menge Alkohol in einer kurzen Zeit getrunken habe und den besonderen Anforderungen an sein Leistungsvermögen zeitlich unmittelbar nach dem Alkoholgenuß ausgesetzt gewesen sei. Unter diesen Umständen, insbesondere der schnellen Trinkfolge (alle fünf bis sechs Minuten ein Glas Bier oder ein Schnaps), rufe der Alkoholgenuß eine kräftigere Wirkung hervor als bei der Verteilung derselben Menge auf eine längere Trinkzeit. B. habe auf dem Weg an Bord unter einer derartigen starken Alkoholwirkung gestanden. Daher habe er den Versicherungsschutz ohne weiteres durch Lösung vom Betrieb verloren. Abgesehen davon sei es aber auch wahrscheinlich, daß die Alkoholwirkung die ausschließliche Unfallursache gewesen sei, wie vor allem den Aussagen mehrerer Zeugen zu entnehmen sei. Bei dem Ablauf des Unfallgeschehens hieße es den Dingen Gewalt antun, wollte man nicht die Alkoholwirkung, sondern einen unbekannt gebliebenen Zwischenfall auf der Kaitreppe als Ursache des Sturzes ansehen. Jedoch sei auch hierbei zu berücksichtigen, daß durch die Trinkgeschwindigkeit und den engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Alkoholgenuß B's. und dem Unfall die Alkoholwirkung verstärkt worden sei. Die Gründe, die zur Annahme einer Lösung B's. vom Betrieb zwängen, ließen den Alkoholgenuß als die allein wesentliche Ursache des Unfalls erscheinen.

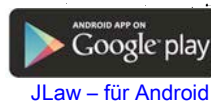
Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen das Urteil, das am 7. Mai 1958 zugestellt worden ist, hat die Klägerin am 2. Juni 1958 Revision eingelegt und sie am 25. Juni 1958 im wesentlichen wie folgt begründet: Das LSG. habe bei seiner Annahme, B. sei infolge Alkoholbeeinflussung unfähig gewesen, den Weg zum Schiff verkehrssicher zurückzulegen, verkannt, daß aus dem bei ihm festgestellten Blutalkoholgehalt der Grad seiner Alkoholbeeinflussung nicht errechnet werden könne. Es widerspreche der Lebenserfahrung, wenn das LSG. als richtig unterstellt habe, daß B. in der Gaststätte eineinhalb Stunden lang alle fünf bis sechs Minuten

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ein Glas Bier getrunken habe; eine solche Beweisführung verletze die Verfahrensgrundsätze. Allgemeiner Lebenserfahrung entspreche es vielmehr, daß B. das Gleichgewicht verloren habe und von der nicht gesicherten Treppe seitlich abgestürzt sei, weil er fehlgetreten oder hängengeblieben sei.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen  
und des Bescheides der Beklagten vom 28. Juli 1956  
diese zu verurteilen, die Witwenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie stützt ihre Ausführungen weitgehend auf die Begründung des angefochtenen Urteils und macht im wesentlichen noch geltend: Obwohl die Revision von der Klägerin eingelegt worden sei, unterliege der rechtlichen Nachprüfung auch die Frage, ob der Versicherungsschutz schon durch den Gaststättenaufenthalt entfallen war. Das Vorbringen der Revision sei nicht geeignet, die Feststellung des angefochtenen Urteils, B. sei infolge alkoholbedingter Gehunsicherheit gestürzt, wirksam anzugreifen.

Die Beteiligten haben sich mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Befugnis Gebrauch gemacht, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

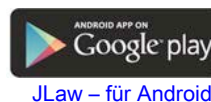
## II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, somit zulässig. Sie hatte auch Erfolg.

- 6 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das LSG. hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der zum Unfall führende Weg des Ehemannes der Klägerin an sich geeignet war, den Versicherungsschutz zu begründen. Es hat zutreffend ausgeführt, daß B., der am Nachmittag des Unfalltages zur Besorgung betrieblicher Angelegenheiten an Land gegangen war, sich trotz seines möglicherweise rein privaten Interessen dienenden Aufenthaltes in der Gaststätte "Zur Rheinschanze" auf dem Rückweg von seiner dienstlichen Verrichtung befand, als er wieder zum Schiff gehen wollte. Hiergegen hat sich die Beklagte nicht ernstlich gewandt. Sie meint lediglich, es hätte bei dem gegebenen Sachverhalt für das Berufungsgericht nähergelegen, den Weg B's. nach Beendigung seines Wirtshausbesuches als unversichert anzusehen. Ihre Darlegungen gaben dem erkennenden Senat keinen Anlaß, insoweit der Begründung des angefochtenen Urteils entgegenzutreten. Der Auffassung des LSG. hingegen, B. habe den Versicherungsschutz dadurch verloren, daß er im Zeitpunkt des Unfalls infolge Alkoholbeeinflussung nicht mehr in der Lage gewesen sei, sich im Hafenbereich gefahrsicher zu bewegen, konnte nicht beigetreten werden.

Die Ablehnung der Hinterbliebenenansprüche der Klägerin durch das Berufungsgericht beruht in tatsächlicher Hinsicht auf der Feststellung, B. sei beim Begehen der Kaitreppe den an seinen Gleichgewichtssinn gestellten Anforderungen infolge seines vorangegangenen Alkoholgenusses nicht mehr gewachsen und daher auf diesem Wege alkoholbedingt gehuntüchtigt gewesen. Von dieser Feststellung hängt die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche der Klägerin ab. Das LSG. hat zwar in erster Linie eine den Versicherungsschutz ausschließende Lösung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit schon deshalb angenommen, weil B. wegen der Auswirkung des vorangegangenen Alkoholgenusses auf dem Weg an Bord gehuntüchtigt gewesen sei. Dies entspricht der früher zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit von Kraft-

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

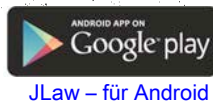
- 7 -

fahrern vertretenen Auffassung des erkennenden Senats (BSG. 3 S. 116). Inzwischen ist diese Rechtsauffassung jedoch insoweit aufgegeben worden, als ein Kraftfahrer und ihm entsprechend versicherte Verkehrsteilnehmer aller Art, also auch Angehörige einer Schiffsbesatzung auf dem Weg zum Schiff, den Versicherungsschutz infolge Alkoholwirkung nur verlieren, wenn die auf dem Alkoholgenuß beruhende Untüchtigkeit, einen Weg verkehrs-, d.h. gefahrsicher zurückzulegen, die für das Zustandekommen des Unfalls allein rechtlich wesentliche Ursache ist (BSG. 12 S. 242 ff. 245; SozR. RVO § 542 Bl. Aa 19 Nr. 29). Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat das LSG., wie aus der Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils hervorgeht, den vorliegenden Sachverhalt bereits gewürdigt. Es hat mit Recht auch insoweit auf die tatsächliche Feststellung der alkoholbedingten Gehunfähigkeit B's. abgestellt. Zu dieser Feststellung ist das Berufungsgericht auf Grund der Annahme gelangt, die Alkoholbeeinflussung, die bei einem Schiffsbesatzungsmitglied mit einer BAK. von 1,8 o/oo im allgemeinen noch nicht zur Gehunsicherheit führe, habe sich bei B. hierzu ausgewirkt, weil er die dieser BAK. entsprechende Menge Bier und Schnaps in der ungewöhnlich kurzen Zeit von knapp eineinhalb Stunden getrunken habe und außerdem gleich danach auf der Kaitreppe einer erhöhten Leistungsanforderung ausgesetzt gewesen sei. Gegen diese Annahme hat sich die Revision mit der Rüge gewandt, es verstoße gegen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, wenn in dem angefochtenen Urteil im Widerspruch zu der allgemeinen Lebenserfahrung unterstellt werde, daß B. in der Gaststätte etwa eineinhalb Stunden lang alle fünf bis sechs Minuten ein Glas Bier getrunken habe. In dem Rügevorbringen der Klägerin kommt zum Ausdruck, es sei mit einer gesetzmäßigen Beweiswürdigung (§ 128 SGG) nicht vereinbar, auf die übermäßige, zur Gehunsicherheit führende Alkoholbeeinflussung B's. aus dem Umstand zu schließen, daß er in der kurzen Zeit des Gasthausaufenthalts so viel Bier

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

oder Schnaps getrunken habe, wie der bei ihm festgestellten BAK. von 1,8 o/oo entspricht. Diese Rüge ist nach Ansicht des erkennenden Senats ausreichend substantiiert und genügt daher dem Formerfordernis des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Sie ist auch berechtigt.

Die angegriffene Feststellung ist nicht verfahrensrechtlich einwandfrei zustandegekommen. Das LSG. hat aus dem Gesamtbetrag des bei B. festgestellten Blutalkohols nicht nur geschlossen, daß er die diesem entsprechende Menge Bier und Schnaps zu sich genommen habe, sondern es hat aus der Tatsache, daß sich B. unmittelbar vor seinem Unfall knapp ein- einhalb Stunden in der Gastwirtschaft "Zur Rheinschanze" aufgehalten hatte, ohne weiteres gefolgert, daß der zu der BAK. von 1,8 o/oo führende Alkoholkonsum in der Zeit des Aufenthalts dort stattgefunden habe. Diese Schlußfolgerung läßt unberücksichtigt, daß B. nach dem gegebenen Sachverhalt zu der BAK. von 1,8 o/oo nicht nur durch den Alkohol gekommen sein mußte, den er während seines Aufenthalts in dem Lokal "Zur Rheinschanze" in Gesellschaft seines Bruders und des Lotsen R====genossen hatte. Nach den getroffenen Feststellungen des LSG. ist kein Anhalt dafür ersichtlich, daß für ihn ein besonderer Grund bestanden hätte, gelegentlich des damaligen Beisammenseins dem Alkohol besonders eifrig zuzusprechen. Daher lag die Frage nahe, ob B. nicht schon vorher innerhalb der für das Zustandekommen seines Blutalkoholgehaltes in Betracht kommenden Zeit getrunken hatte, so daß bereits ein "Überhang" an Alkohol in seinem Blute vorhanden gewesen sein konnte, der erst zusammen mit den in der "Rheinschanze" genossenen Getränken zu dem Blutalkoholgehalt von 1,8 o/oo führte. Das LSG. ist dieser Frage nicht nachgegangen, obwohl es sich nach Ansicht des erkennenden Senats dazu hätte gedrängt fühlen müssen. Es hat daher bei seiner Überzeugungsbildung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt. Da es ferner offensichtlich sogar eine noch schnellere Trinkfolge unterstellt hätte, falls, was es ausdrücklich für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

möglich hielt, der Aufenthalt B's. in der Gaststätte noch kürzere Zeit als knapp eineinhalb Stunden gedauert hätte, wird besonders deutlich, daß das LSG. zu der von der Revision beanstandeten Schlußfolgerung nur unter Überschreitung der gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung gelangt ist (§ 128 SGG). Die getroffene Feststellung der alkoholbedingten Gehunsicherheit B's. wäre nach Auffassung des erkennenden Senats erst nach Klärung der Frage möglich gewesen, ob B. innerhalb der für die Entstehung der BAK. von 1,8 o/oo in Betracht kommenden Zeit auch schon vor dem Besuch der Gaststätte "Zur Rheinschanze" dem Alkohol zugesprochen hatte.

Auf dieser Verletzung des Verfahrensrechts beruht die angefochtene Entscheidung. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG. bei einer gesetzmäßigen Beweiswürdigung und erschöpfenden Klärung des Sachverhalts zu einer anderen, der Klägerin günstigen Entscheidung gekommen wäre (BSG. 2 S. 197 ff. [2017]).

Da somit noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, konnte das Bundessozialgericht in der Sache nicht selbst entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Für die materiell-rechtliche Beurteilung der Sache unter Berücksichtigung der oben erwähnten neueren Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSG. 12 S. 242) besteht Veranlassung zu folgendem Hinweis: Möglicherweise gibt die Beschaffenheit der Kaitreppe, vielleicht weil die Trittflächen der einzelnen Treppenstufen ausgetreten sind und deshalb nicht mehr die gleichen Abstände voneinander haben, besondere Veranlassung zu prüfen, ob dieser Umstand bei der Entstehung des Unfalls etwa in rechtlich erheblichem Maße mitgewirkt hat.

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird im abschließenden Urteil zu entscheiden sein.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)